

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Leinenborn der Stadt Bad Sobernheim

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mehrzweckhalle steht in der Trägerschaft der Stadt Bad Sobernheim. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Stadt benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den Bürgern der Stadt sowie im Rahmen eines Benutzerplans für den Übungs-, Sport- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt ohne Ausnahme für alle Nutzer, einschließlich Zuschauer und Gäste.
- (3) Als Nutzer gelten nach dieser Benutzungsordnung alle Veranstalter und Sportorganisationen, die Hallenzeiten belegen, sowie die jeweiligen Schulträger bei schulischer Nutzung und die Träger der Kindertagesstätte Leinenborn.
- (4) Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennen die Nutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen in vollem Umfang an. (siehe auch § 5)

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Mehrzweckhalle ist bei der Stadt Bad Sobernheim (nachstehend: "Verwaltung") rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Gestattung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem Nutzungszweck, Nutzungsumfang sowie Dauer der Nutzung und eventuelle Benutzungsaufgaben festgelegt sind. Bei Nutzung außerhalb des Nutzungsplans (z. B. Turniere, kulturelle Veranstaltungen) ist spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung der entsprechende Antrag bei der Verwaltung schriftlich einzureichen. Diese entscheidet nach der Reihenfolge des Eingangs.
- (3) Aus wichtigem Gründen kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Mehrzweckhalle, insbesondere bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Nutzer, die wiederholt die Mehrzweckhalle unsachgemäß gebrauchen und / oder erheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der weiteren Nutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Stadt Bad Sobernheim ist berechtigt, die Mehrzweckhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung sowie während der Ferienzeiten ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen nach den Absätzen 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung oder Anspruch auf Ersatz des Einnahmeausfalls aus

§ 3 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle wird von der Verwaltung in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).
- (2) Zur Benutzung für den Sportbetrieb durch Schulen oder Sportorganisationen steht die Mehrzweckhalle an Werktagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.30 Uhr, an Samstagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr, an Sonntagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung, wenn sie für jede einzelne Inanspruchnahme von mindestens 10 Personen genutzt wird.
- (3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
- (4) Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet die Stadt.

§ 4 Benutzerplan

- (1) Die Stadt erstellt einen Benutzerplan, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Nutzung durch Bürger der Stadt, durch Schulen, sodann durch Sportorganisationen und sonstige Nutzer im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall von genehmigten Benutzungszeiten der Stadt oder ihrem Beauftragten (Hausmeister) rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht bereits an anderer Stelle geregelt sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Mehrzweckhalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigener Sache anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Die Benutzer haben dazu beizutragen, dass die Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Mehrzweckhalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind unverzüglich der Stadt oder ihrem Beauftragten (Hausmeister) zu melden.
- (4) Die Benutzung der Mehrzweckhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

§ 6

Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Sport- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines Verantwortlichen voraus. Er ist der Verwaltung und dem Hausmeister namentlich zu benennen. Der/die Verantwortliche hat sich vor Beginn der sportlichen Übungen vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportgeräte zu überzeugen; festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Gruppen ohne Verantwortliche(n) dürfen der Halle verwiesen werden.
- (2) Die Mehrzweckhalle ist in zweckentsprechender Sportbekleidung und hallentauglichen Sportschuhen zu betreten. Sportschuhe, die auf dem Weg zur Halle benutzt werden, gelten als Straßenschuhe.
- (3) Alle Einrichtungen und Geräte sowie die Nebenräume dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist nicht gestattet.
- (4) Matten dürfen nur getragen werden bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden. Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden. Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach Gebrauch zu ihrem Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (5) Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Umkleideräume zu benutzen. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.
- (6) Nach Abschluss der Benutzung sind Halle und ggf. Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befanden.
- (7) Besucher dürfen sich nur im Zuschauerbereich aufhalten
- (8) Das Mitbringen von Tieren in die Halle sowie das Rauchen in der Halle ist untersagt.
- (9) Es ist nicht gestattet, Fahrräder, Motorräder, Mopeds und sonstige Zwei-, Drei- oder Vierräder in die Mehrzweckhalle mitzunehmen.
- (10) Alkoholische Getränke und Esswaren dürfen zum Verzehr nicht mit in die Mehrzweckhalle gebracht werden
- (11) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 7

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Mehrzweckhalle steht dem Schulsport und den örtlichen Sportvereinen nach Maßgabe des § 15 Sport FG und dieser Benutzungsordnung kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigung sind von den Benutzern zu tragen.
- (3) Die Hallenbenutzung für Sonderveranstaltungen, welche nicht zu den Veranstaltungen nach Absatz 1 zählen, ist für alle ortsansässigen eingetragenen gemeinnützigen Vereine sowie für die ortsansässigen kirchlichen Organisationen einmal jährlich kostenfrei. Die angefallenen Energie- und Verbrauchskosten sind zu erstatten. Nach Ende der Benutzung

sind die Räumlichkeiten unverzüglich gereinigt zu übergeben, der Übergabezeitpunkt ist mit dem Hausmeister abzustimmen.

§ 8

Festsetzung eines Benutzungsentgelts

- (1) In den Fällen, in denen die Nutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das wie folgt festgesetzt wird:
 - a) für Bürger der Stadt, ortsansässige Vereine, Gruppen und kirchliche Organisationen:
je angefangene 8 Stunden 130,00 Euro
 - b) Auswärtige:
je angefangene 8 Stunden 250,00 Euro
- (2) Als Sicherheitsleistung ist eine Kautionsleistung von 250,00 Euro zu hinterlegen.
- (3) Die angefallenen Energie- und Verbrauchskosten werden gesondert berechnet.
- (4) Die Benutzung der Kücheneinrichtung (Möbel/Geschirr) muss gesondert beantragt werden.
- (5) Die Stadt kann in begründeten Fällen von den vorstehenden Regelungen abweichen. Die Abweichungen sind vor Erteilung der Nutzungszusage dem/den Antragsteller(n) schriftlich mitzuteilen

§ 9

Haftung der Nutzer

- (1) Die Stadt überlässt den Benutzern die Räumlichkeiten sowie die Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich bei Inaugenscheinnahme und Übergabe an den Benutzer befinden. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit ist bei Übergabe zu bestätigen. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Stadt nicht.
- (2) Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Benutzer haben bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (5) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen, an den Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

§ 10 Hausrecht

Das Hausrecht an der Mehrzweckhalle steht der Stadt Bad Sobernheim sowie dem/der von ihr Beauftragten (Hausmeister/in) zu. Sie haben das Recht und die Pflicht zur Kontrolle, ihren jeweiligen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Maßnahmen bei Verstoß gegen dies Benutzungsordnung

(1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Erlaubnis zur Benutzung der Mehrzweckhalle zeitweise oder auf unbestimmte Zeit entzogen werden. In schwerwiegenden und/oder dringenden Fällen kann der Stadtbürgermeister mit sofortiger Wirkung entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juni 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Benutzung der Mehrzweckhalle sowie die Sporthallenordnung für die Leinenbornhalle außer Kraft.

Bad Sobernheim, den 15.05.2012

gez. Greiner, Stadtbürgermeister